

Anstelle eines Nachworts

Autor(en): **Modestin, Georg / Utz Tresp, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **52 (2002)**

Heft 2: **Hexen, Herren und Richter = Les sorcières, les seigneurs et les juges**

PDF erstellt am: **24.10.2020**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-81307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anstelle eines Nachworts

Georg Modestin und Kathrin Utz Tremp

Da ein ausführliches Nachwort den Rahmen des vorliegenden Dossiers sprengen würde, beschränkt sich unsere Schlussdiskussion auf einen Punkt. Andreas Blauert, der mit seinem Buch über die frühen Hexenverfolgungen in der nachmaligen Schweiz der hiesigen Forschung seit 1989 neuen Aufschwung verliehen hat, unterscheidet bei seiner Untersuchungsregion zunächst zwei Teile, einen westlichen und einen östlichen; das Wallis und das Tessin werden ausgeklammert¹. Laut Blauert standen die Prozesse, die im westlichen Teil um 1440 stattfanden, «in einem ... zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Hexenprozessen, die zur selben Zeit im Dauphiné und in Savoyen geführt worden sind»; sie wurden bestimmt von dem, was er als «französische» Konzepte des Hexenglaubens bezeichnet (S. 24). Diese Konzepte waren «vor allem durch die Tradition der Waldenserverfolgungen mit ihren spezifischen Traditionen der Ketzerpolemik» geprägt (S. 28). «Eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des jungen Hexenglaubens in den beschriebenen französischsprachigen Gebieten» spielte für Blauert das Basler Konzil und das Pontifikat Felix' V., der u.a. im Jahr 1440 Georg von Saluzzo vom Bischofsstuhl von Aosta auf denjenigen von Lausanne transferierte (S. 30). Die Auswirkungen dieses Wechsels wurden inzwischen durch die Forschungen von Martine Ostorero und Georg Modestin zur Rolle von Georg von Saluzzo bei den beginnenden Hexenverfolgungen im Waadtland voll bestätigt, ja, der Bischof könnte bei seinem Transfer von Aosta nach Lausanne die *Errores Gazariorum* mitgebracht haben, einen der wichtigsten der frühen theoretischen Texte zu den Hexenverfolgungen².

Blauert geht indessen noch weiter und behauptet, dass die französischen Konzepte des Hexenglaubens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auch im östlichen Teil seiner Untersuchungsregion rezipiert worden

1 Blauert: *Frühe Hexenverfolgungen*, S. 8.

2 Siehe zuletzt Ostorero: «Itinéraire d'un inquisiteur (gâté?)».

seien, was zu einem Zusammenwachsen der beiden Teile zu einer einzigen Prozesslandschaft geführt habe, «in der vergleichbare Konzepte des Hexenglaubens die Tätigkeit der Gerichte bestimmten» (S. 18f., 24, 50f., 61). Wichtige «Rezeptionszeugnisse» sind für ihn der «Bericht über die junge Hexensekte», den Johannes Nider um 1435/37 im 5. Buch seines *Formicarius* gibt, sowie der Bericht des Luzerner Chronisten Hans Fründ über die Hexen und Zauberer im Wallis, der sich laut Blauert «stellenweise wie eine Übersetzung der *Errores Gazariorum*» lese (S. 32–34), eine Bemerkung, die den beiden Texten überhaupt nicht gerecht wird³. Obwohl er gleichzeitig die «Rezeptionsschwellen», die sich einer solchen West-Ost-Wanderung der französischen Konzepte des Hexenglaubens entgegenstellten, durchaus gesehen hat (S. 25, 34, 50f., 61), beharrt Blauert nichtsdestoweniger darauf, dass seine Untersuchungsregion bis Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer einzigen Prozesslandschaft zusammengewachsen sei. Nach der Lektüre der Beiträge von Stefan Jäggi und Dorothee Rippmann im vorliegenden Dossier lässt sich diese Vorstellung indes nicht mehr halten. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum ein Gebiet, das politisch noch nicht einmal in einem lockeren Bündnissystem verbunden war (der Beitritt Freiburgs, des ersten «welschen» Orts, zur Eidgenossenschaft erfolgte erst 1481), im Bereich der Hexenverfolgungen eine einheitliche Prozesslandschaft hätte bilden sollen. Es scheint uns fruchtbarer, für das Gebiet der heutigen Schweiz zumindest für das Mittelalter zunächst einmal von drei verschiedenen Prozesslandschaften auszugehen: einer westlichen, einer östlichen und einer südlichen, mit der uns der Beitrag von Niklaus Schatzmann bekannt gemacht hat. Weiter bleiben die Forschungen von Chantal Ammann-Doubliez zum Wallis abzuwarten. Es ist sehr wohl möglich, dass die drei Prozesslandschaften erst in der frühen Neuzeit – wenn überhaupt – zu einer einzigen verschmelzen.

3 Siehe *L'imaginaire*, S. 61.